

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Anette Schröder

Telefon: 04252 391-418

Datum: 10.01.2019



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0121/19

Beratungsfolge:

Planungsausschuss	22.01.2019	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	07.02.2019	nicht öffentlich

Betreff:

95. Flächennutzungsplanänderung (Sondergebiet Kinderbetreuungseinrichtung Graue)

a) Beschluss über Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

b) Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

c) Auslegungsbeschluss und Beschluss über die parallele Durchführung der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Beschlussvorschlag:

a) Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wird zur Kenntnis genommen.

b) Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen, die keine Anregungen beinhalten, werden zur Kenntnis genommen.

Zu den während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen, die Anregungen beinhalten, werden die Beschlussempfehlungen gem. der Beschlussvorlage beschlossen.

c) Es wird die öffentliche Auslegung der 95. F.-Planänderung mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB bei gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich liegt als Anlage bei.

Sachverhalt/Begründung:

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 die Aufstellung der 95. F-Planänderung mit Begründung und Umweltbericht beschlossen. Ziel und Zweck dieser Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Kinderbetreuungseinrichtung zu schaffen.

Die Öffentlichkeit hatte am Montag, 14.01.2019, 19.00 Uhr, Gelegenheit sich über die Ziele und Zwecke sowie deren Auswirkung zu informieren. Dieser Termin wurde am 12.01.2019 unter Amtliche Bekanntmachungen in der Kreiszeitung bekanntgemacht. An der Erörterung hat eine Person teilgenommen. Anregungen oder Bedenken gegen die Planung wurden nicht geäußert. Der Vermerk liegt als Anlage bei.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 23.11.2018 gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Planverfahren beteiligt. Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Anregungen geäußert:

1. Samtgemeinde Br.-Vilsen, Eigenbetrieb Abwasser, mit Stellungnahme v. 30.11.2018
2. Harzwasserwerke mit Stellungnahme vom 03.12.2018
3. Verkehrsverbund Bremen/Nds. mit Stellungnahme vom 04.12.2018
4. Handwerkskammer Hannover mit Stellungnahme vom 03.12.2018
5. Samtgemeinde Schwaförden mit Stellungnahme vom 04.12.2018
6. ExxonMobil Production GmbH mit Stellungnahme vom 05.12.2018
7. Erdgas Münster mit Stellungnahme vom 06.12.2018
8. Wasserversorgung Syker Vorgeest mit Stellungnahme vom 06.12.2018
9. Gasunie Deutschland mit Stellungnahme vom 10.12.2018
10. arl-lw, Sulingen, mit Stellungnahme vom 10.12.2018
11. ULV Große Aue mit Stellungnahme vom 10.12.2018
12. TenneT TSO GmbH, Lehrte, mit Stellungnahme vom 11.12.2018
13. Bundesaufsicht f. Flugsicherung, Langen, mit Stellungnahme vom 12.12.2018
14. Wintershall mit Stellungnahme vom 13.12.2018
15. Nds. Landesbeh. F. Straßenbau u. Verkehr, Oldenb., m. Stellungnahme v. 13.12.2018
16. Landvolk Mittelweser, Syke, mit Stellungnahme vom 20.12.2018
17. Vodafone, Langenhagen, mit Stellungnahme vom 02.01.2019

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben und Anregen geäußert (die Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt):

1. ULV Meerbach und Führse mit Stellungnahme vom 04.12.2018

Beschlussempfehlung:

Der ULV hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planung. Entlang der nordöstlichen Abgrenzung des Plangebietes verläuft die Graue. Die Graue ist ein Gewässer II. Ordnung und fällt somit in die Zuständigkeit des ULV Meerbach und Führse. Der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen beträgt 5 m (gemessen von der oberen Böschungskante). Der Stellungnahme des ULV Meerbach und Führse wird dahingehend entsprochen, dass der Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m im nordöstlich Plangebiet dargestellt wird.

2. PLEdoc GmbH, Essen, mit Stellungnahme vom 05.12.2018

Beschlussempfehlung:

Von der PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen sind von der beabsichtigten Planung nicht betroffen.

Das exakte Kompensationserfordernis sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der erforderlichen Einzelbaugenehmigungsverfahren ermittelt und umgesetzt. Eine Realisierung dieser Maßnahmen innerhalb des Plangebietes wird angestrebt. Sollten externe Flächen in Anspruch genommen werden, ist die PLEdoc entsprechend zu informieren. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

3. Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Stellungnahme vom 06.12.2018

Beschlussempfehlung:

Durch die Planung werden die Belange der Bundeswehr zwar berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Die Ausführungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr werden in die Begründung aufgenommen. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Erweiterung einer bereits vorhandenen Einrichtung handelt, ist davon auszugehen, dass die örtlichen Gegebenheiten bekannt sind und diese bisher weder störend oder belästigend aufgetreten sind.

4. EWE NETZ GmbH, Lehrte, mit Stellungnahme vom 06.12.2018

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der EWE NETZ GmbH wird zur Kenntnis genommen. Da durch diese Planung kein neues Baugebiet geschaffen wird, ist nicht davon auszugehen, dass die Anpassung von Anlagen der EWE erforderlich wird.

5. Avacon Netz GmbH, Syke, mit Stellungnahme vom 12.12.2018

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich stimmt die Avacon der vorgestellten Planung zu. Da hier kein neues Baugebiet geschaffen wird, entfallen ein Straßenneubau und damit die Bereitstellung von Flächen für weitere Infrastrukturanlagen.

6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Stellungnahme vom 14.12.2018

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung darauf zu achten, dass sich diese möglichst nicht negativ auf das Schutzgut Boden auswirkt, wird in künftige Planungen einfließen.

7. LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover, mit Stellungnahme vom 19.12.2018

Beschlussempfehlung:

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst teilt mit, dass bisher keine Luftbildauswertung, keine Sondierung bzw. Räumung der Plangebietsfläche vorgenommen wurde und somit der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel in diesem Gebiet besteht.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde Asendorf und ist teilweise bebaut. Auf der unbebauten Erweiterungsfläche wurde bisher landwirtschaftlicher Ackerbau betrieben. Das Vorhandensein von Kampfmitteln oder Bombeneinschlägen ist nicht bekannt. Hinweise auf Bombenabwürfe oder dergleichen durch Zeitzeugen liegen nicht vor. Auf eine Luftbildausweisung wird verzichtet.

8. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Nienburg, mit Stellungnahme vom 21.12.2018

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9. Deutsche Telekom mit Stellungnahme vom 07.01.2019

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Telekom wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

10.Landkreis Diepholz mit Stellungnahme vom 14.01.2019

Beschlussempfehlung:

Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Denkmalschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Denkmalpflegerische Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Planungsaufsicht

Auf der Grundlage der Verkehrsmengenkarte aus dem Jahr 2015 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde eine überschlägige Berechnung mit dem Programm LIS (Lärm im Städtebau) vorgenommen.

Der Änderungsbereich befindet sich im Außenbereich. Ihm wird entsprechend der Schutzanspruch eines Mischgebietes beigemessen.

Dabei wurde der DTV-Wert von 1500 Kfz/24h, ein Lkw Anteil von 13% für tags und nachts und eine Geschwindigkeit von 70 km/h für die Landesstraße 352 berücksichtigt.

Dabei kam als Immissionswert 57,5 dB(A) / 48,8 dB(A) Tag/Nacht heraus.

Bei freier Schallausbreitung wird der Orientierungswert für Mischgebiete nach der DIN 18005 (Verkehrslärm) tags von 60 dB(A) und nachts von 50 dB(A) unterschritten.

Die Begründung wird um obige Aussage ergänzt.

Fachdienst Umwelt und Straße – UWB

Der ULV Meerbach und Führse wurde am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme ist unter Nr. 1 abgewogen worden. Der Gewässerrandstreifen wird zeichnerisch in die F-Planänderung aufgenommen.

Weitere Bedenken wurden von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen.

Anette Schröder

Bernd Bormann

Anlage

Geltungsbereich

Stellungnahmen mit Anregungen

Tischvorlage zur Beschlussvorlage 121-19

Vermerk über die Beteiligung der Öffentlichkeit